

**Vorab per E-Mail**

Obergericht des Kantons Zürich  
Dr. P. Zimmermann  
Generalsekretär  
Hirschengraben 15  
Postfach 2401  
8021 Zürich

Zürich, 2. November 2010

**Informelle Vernehmlassung betreffend "Gerichtsferien" im Strafverfahren**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrter Herr Vizepäsident  
Sehr geehrter Herr Generalsekretär  
Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichter

Nach Art. 89 Abs. 2 CH-StPO gibt es im Strafverfahren keine Gerichtsferien. Dennoch besteht nach Ansicht des Obergerichts das Bedürfnis, Verhandlungen während den für den Zivilprozess vorgesehenen Ferien (vgl. Art. 145 Abs. 1 CH-ZPO) nur zurückhaltend anzusetzen und auf dringende Fälle zu beschränken. Anlässlich einer Besprechung vom 17. September 2010 bat das Obergericht, zu einer solchen Praxis die Meinung der Fachgruppe Strafverteidigung einzuholen. Diese würde eine entsprechende Praxis begrüssen und weist zusätzlich darauf hin, dass während der "Ferienzeit" nicht nur Verhandlungen zurückhaltend anzusetzen seien, sondern dass darüber hinaus auch fristauslösende Zustellungen nur eingeschränkt erfolgen sollten.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Zürcher Anwaltsverband



Dr. Alessandro L. Celli  
Ressortleiter Gesetzgebung und Praxis



Urs Haegi  
Präsident

Kopie an:

- Dr. Patrick Middendorf, Sekretär Zürcher Anwaltsverband
- Dr. Lorenz Erni und Thomas Fingerhuth, Co-Leiter Fachgruppe Strafverteidigung